

**Antwort auf die Anfrage der AfD-Ratsgruppe (Drucksachen-Nr. 5604/2020-2025) für die Sitzung des Rates am 02.03.2023**

**Thema:**

**Verhinderung linksextremer, islamistischer oder parteipolitischer Instrumentalisierung der „Aktionswochen gegen Rassismus“**

**Frage:**

**Auf welche Weise wird gewährleistet, dass das Kommunale Integrationszentrum im Zuge der „Aktions-Wochen gegen Rassismus“ nicht mit linksextremen oder islamistischen Akteuren, Personen, Gruppierungen oder Organisationen zusammenarbeitet und die Kommune dadurch nicht indirekt deren Aktivitäten fördert?**

**Antwort:**

Die „Aktionswochen gegen Rassismus“ werden vom Bielefelder Netzwerk rassismuskritischer Arbeit vorbereitet und durchgeführt. Das Kommunale Integrationszentrum (KI) ist Teil des Bündnisses und übernimmt insbesondere koordinierende und organisatorische Arbeiten. Die angemeldeten Veranstaltungen werden regelmäßig durch Mitarbeiter\*innen des KI gesichtet und müssen vor der Veröffentlichung durch diese freigegeben werden. Die Inhalte und die Anbieter werden – im Rahmen der Möglichkeiten – auf links- oder rechtsextreme und demokratiefeindliche Positionen hin überprüft.

Die Zusammenarbeit mit Menschen oder Organisationen, die dem Islam angehören, ist für das KI eine seiner zentralen Aufgabenstellungen und tägliches Geschäft, da Menschen muslimischen Glaubens einen großen Teil der Bielefelder Stadtgesellschaft darstellen. Hierzu gehören u. a. Mitglieder des Integrationsrates und Migrantenorganisationen, die über Leistungs- und Finanzierungsvereinbarungen oder kommunale bzw. Landeszuschüsse gefördert werden.

**Zusatzfrage:**

**Auf welche Weise wird gewährleistet, dass die „Aktionswochen gegen Rassismus“ nicht zu parteipolitischen Zwecken instrumentalisiert werden, um – dadurch indirekt kommunal gefördert – gegen einzelne, missliebige politische Parteien Stimmung zu machen?**

**Antwort:**

Politische Parteien haben bislang im Rahmen der Aktionswochen sehr selten eigene Veranstaltungen angeboten. Diese fanden jedoch nicht als parteipolitische Veranstaltungen, sondern mit Bezug zum Thema und zur Zielsetzung der Aktionswochen statt. Bei den Veranstaltungen selber gilt das Recht der freien Meinungsäußerung (Artikel 5 Grundgesetz), das seine Grenzen u.a. in der persönlichen Diffamierung Anderer entsprechend Artikel 3 des Grundgesetzes findet.

Ingo Nürnberger  
Erster Beigeordneter